

E N T G E L T O R D N U N G

für das Kultur- und Freizeithaus

Ortsgemeinde Neupotz

geändert durch Gemeinderatsbeschuß vom 05.10.2005

Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Kultur- und Freizeithauses werden folgende Entgelte erhoben:

I. Für die Benutzung des großen Saales

1.)

a) Örtliche Vereinigungen	ohne Ausschank	130,00 €
	mit Ausschank	150,00 €
b) Nichtörtliche Vereinigungen	ohne Ausschank	300,00 €
	mit Ausschank	350,00 €
c) Familienfeiern, Tagungen von Firmen und Gesellschaften		
I. ortsansässiger Bürger		350,00 €
II. nicht ortsansässiger Bürger		400,00 €
d) Küchenbenutzung		
I. Küche komplett		120,00 €
II. nur Spülmaschine		30,00 €
III. nur Spülmaschine und Geschirr		45,00 €
IV. Ausleihen von Geschirr, Stühlen oder Tischen	20,00 € -	50,00 €
e) Wird Eintritt erhoben, erhöhen sich die Gebühren von b) und c) um weitere		50,00 €

2.) Bei größeren Veranstaltungen (mehr als 200 Personen) ist für die Dauer der Veranstaltung eine Brandsicherheitswache (2 Personen) erforderlich. Die Durchführung der Brandsicherheitswache obliegt der örtlichen Feuerwehr. Die Kosten der Brandsicherheitswache sind vom Veranstalter zu übernehmen. Die Kosten richten sich nach dem Kostenaufwand.

3.) Die Garderobengebühr wird auf **1,00 €** festgesetzt. Davon erhält das Garderobenpersonal **50 %**.

4.) Die vorgenannten Gebührensätze gelten jeweils für einen Veranstaltungstag.

II) Für die Benutzung der Empore mit Bar 100,00 €

für die Küchenbenutzung gilt I / d

III) Für die Benutzung der Räume im Erdgeschoss, inklusive Teeküche, pro Raum und Veranstaltung

- a) Für Weihnachtsfeiern und Kameradschaftsabende der örtlichen Vereine **30,00 €**
- b) Für private Veranstaltungen, gleichgültig ob Eintritt erhoben wird oder nicht **80,00 €**
- c) Für die Küchenbenutzung gilt I / d
- d) Frei sind vereinsinterne Veranstaltungen, wie Chor- oder Musikproben, Versammlungen; sowie eine Veranstaltung politischer Parteien / Wählergruppen (die in Neupotz organisiert sind) pro Jahr.

IV) Betriebs- und Nebenkosten

Heiz-, Strom-, Wasser-, Abwasser, und Müllgebühren sowie Endreinigung durch den Hausmeister oder durch sonstige Reinigungskräfte sind durch die o.g. Entgelte abgegolten.

In Ausnahmefällen kann der Ortsbürgermeister die Entgelte und Nebenkosten ganz oder teilweise erlassen.

- V) Diese Entgeltordnung tritt am 06.10.2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 22.04.2002 außer Kraft.**

Neupotz, den 10.10.2005

Emil Heid
Ortsbürgermeister